

## **Geschäftsordnung der Vorstandsausschüsse**

Die Vorstandsausschüsse des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) sind:

- Ausschuss Erwachsene
- Ausschuss Fahrzeugtechnik
- Ausschuss Junge Kraftfahrer
- Ausschuss Kinder und Jugendliche
- Ausschuss Verkehrsinfrastruktur
- Ausschuss Verkehrsmedizin

### **§ 1**

#### **Aufgaben der Vorstandsausschüsse**

1. Die Ausschüsse haben vor allem die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten und dessen Beschlüsse vorzubereiten. Sie werden auf Wunsch des Vorstands oder auf Eigeninitiative hin tätig.
2. Die Tätigkeit der Ausschüsse und die Gegenstände ihrer Beratungen müssen den satzungsgemäßen Zweck des DVR verwirklichen und den von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossenen Leitlinien entsprechen.
3. Im Sinne der bestmöglichen Effizienz der Arbeit des DVR stimmen die Ausschüsse, vertreten durch ihre Vorsitzenden und ihre stellvertretenden Vorsitzenden, ihre ausschussübergreifende Arbeit untereinander und mit dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer ab.
4. Die Ausschüsse sollen in der Regel jeweils nicht mehr als 30 Mitglieder haben.
5. Den Ausschussvorsitzenden wird vor der Bestellung der Ausschussmitglieder Gelegenheit gegeben, zu der Besetzung ihres Ausschusses Stellung zu nehmen sowie Wünsche und Gegenvorstellungen zu äußern.
6. Die Ausschussvorsitzenden benennen aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in, der/die dem Hauptausschuss angehört (§ 11 Abs.1 der DVR-Satzung).

## § 2

### Mitgliedschaft in den Ausschüssen

1. Die Berufung der Ausschussmitglieder setzt voraus, dass eine DVR-Mitgliedsorganisation eine/n Experten/in als ihre Vertretung für einen bestimmten Ausschuss benennt.
  - a) Jede DVR-Mitgliedsorganisation kann pro Ausschuss nur einen Experten/ eine Expertin benennen.
  - b) Der/die benannte Expertin/e kann nur für einen Ausschuss nominiert werden.
  - c) Das Fachwissen des-Experten bzw. der Expertin sollte sich nachweislich auf den Fachbereich des Ausschusses, für den er/sie benannt wird, beziehen.
  - d) Der-Experte bzw. die Expertin sollte aktiv in der Mitgliedsorganisation tätig sein, um zum notwendigen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen DVR und der entsendenden Mitgliedsorganisation beizutragen.
2. Die Berufung als Mitglied in einen Ausschuss erfolgt durch den Vorstand. Auf eine Ausgewogenheit zwischen Mitgliedergruppen wird dabei geachtet, insbesondere bei Erreichen der Maximalzahl.  
Berufungsanträge von Mitgliedsorganisationen mit erkennbar kommerziellen Interessen an der Ausschussarbeit werden abgelehnt.  
Es werden nur die Personen berufen, die bisher eine nahezu lückenlose Präsenz gezeigt haben bzw. zukünftig erwarten lassen.
3. Die Berufung ist personenbezogen. Die Ausschussmitglieder können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Von den Ausschussmitgliedern wird eine regelmäßige Teilnahme an den Ausschusssitzungen erwartet.
5. Wechselt der-Experte bzw. die Expertin den Aufgabenbereich innerhalb der Mitgliedsorganisation, so kann diese eine/n Nachfolger/in für den Ausschuss benennen. Über den Berufungsantrag entscheidet der Vorstand in der jeweils nächsten Vorstandssitzung.
6. Scheidet der-Experte/ die Expertin aus der Mitgliedsorganisation aus, so endet die Mitgliedschaft im Ausschuss - es sei denn, die Mitgliedsorganisation wünscht die Fortsetzung der Ausschussmitgliedschaft durch seine/n bisherige/n Vertreter/in oder benennt eine/n Nachfolger/in. Über den Berufungsantrag entscheidet der Vorstand in der jeweils nächsten Vorstandssitzung.
7. Die Berufung des/der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt durch den Vorstand.
8. Die Ausschussvorsitzenden sind gehalten, die Ausschussarbeit eng mit dem/der Stellvertreter/in und dem Ausschussreferenten/ der Ausschussreferentin abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung der Ausschusssitzungen, um z.B. im Verhinderungsfall des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden eine reibungslose Ausschussarbeit bzw. Vertretung zu gewährleisten.

## § 3

### Ausschusssitzungen

1. Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen erfolgen im Auftrag des Ausschussvorsitzenden durch die Geschäftsstelle. Diese unterstützt den/die Vorsitzende/n und dessen bzw. deren Stellvertreter/in bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses.
2. Die Einladungen haben möglichst frühzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Termin und Ort von Ausschusssitzungen werden nach Möglichkeit im Voraus im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern im Rahmen einer Ausschusssitzung festgesetzt. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem/der Ausschussreferenten/in. Ansonsten werden Termin, Zeit, Ort und Tagesordnung von Ausschusssitzungen durch den/die Ausschussvorsitzende/n bestimmt.

Die Sitzungen der Vorstandsausschüsse sollen grundsätzlich in Präsenz oder digital stattfinden. Von den jährlichen Sitzungen soll in der Regel nur eine zweitägig sein, mindestens eine der Sitzungen kann ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden. Die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretungen entscheiden über die Durchführung der Sitzungen.

Auschusssitzungen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Ausschussreferenten/ der Ausschussreferentin schriftlich mitzuteilen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder zustimmen.
4. Die Ausschusssitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden bzw. von der Ausschussvorsitzenden geleitet. Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in vertreten.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung legen die Ausschussvorsitzenden schriftliche Berichte über die Arbeit des von ihnen geleiteten Ausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr vor.
6. Einladungen, Anträge und Ergebnisniederschriften können auch auf elektronischem Wege übermittelt und auf der Plattform Sharefile abgespeichert werden.

## **§ 4**

### **Teilnahme an Ausschusssitzungen**

1. An den Ausschusssitzungen nimmt außer den Ausschussmitgliedern der/die zuständige Ausschussreferent/in der Geschäftsstelle teil, der/die auch für die Protokollführung zuständig ist.
2. Zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen berechtigt sind außer den Vorstandsmitgliedern der/die Hauptgeschäftsführer/in und sein/e Stellvertreter/in. Um die Effektivität der DVR Arbeit zu steigern und den Informationsfluss zu verbessern, können mit Genehmigung des Hauptgeschäftsführers/ der Hauptgeschäftsführerin auch weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle teilnehmen.
3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können nach Bedarf im Benehmen mit der Geschäftsführung Fachleute zur Beratung hinzuziehen.
4. Stimmberechtigt sind allein die Ausschussmitglieder.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel seiner Mitglieder in Präsenz oder digital anwesend sind.

## **§ 6**

### **Ausschussbeschlüsse**

1. Die Beschlussfassung der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich in Sitzungen.
2. Auf Veranlassung des/der Ausschussvorsitzenden kann ein Beschluss auch außerhalb einer Sitzung schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diese Bestimmungen gelten auch bei einer schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erfolgenden Beschlussfassung.
4. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **§ 7**

### **Protokollierung**

1. Über die Ausschusssitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die zunächst dem Hauptgeschäftsführer/ der Hauptgeschäftsführerin vorzulegen und nach dessen/ deren Zustimmung vom/ von der Vorsitzenden sowie vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzusenden bzw. in Sharefile einzustellen sind.
2. Empfehlungen, Themenübersichten und andere schriftliche Äußerungen der Ausschüsse für den Vorstand sind den Vorstandsmitgliedern vor der jeweils nächsten Vorstandssitzung möglichst frühzeitig durch die Geschäftsstelle in Form einer schriftlichen Zusammenfassung zuzuleiten. Tischvorlagen zur Behandlung von Ausschussempfehlungen in Vorstandssitzungen sollen nur in Ausnahmefällen, vor allem bei besonderer Aktualität oder Dringlichkeit, erfolgen. In Fällen, die nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung warten können, kann der Hauptausschuss befasst werden (vgl. Satzung §11 Abs 4 a).

## **§ 8**

### **Arbeitsgruppen**

1. Den Ausschüssen und deren Vorsitzenden bleibt die Bildung von Arbeitsgruppen im Benehmen mit der Geschäftsführung überlassen.
2. Der Ausschuss kann auch außenstehende Fachleute zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen berufen.
3. Die Leitung von Arbeitsgruppen kann von Ausschussmitgliedern und ausnahmsweise von Ausschussreferenten/innen übernommen werden.
4. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen müssen in Ausschusssitzungen behandelt werden.
5. Beschlussvorlagen für den Vorstand, die von mehr als einem Ausschuss erarbeitet werden, sollen so entwickelt werden, dass möglichst von Anfang an ausschussübergreifende Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Mitglieder die Aspekte aus den Blickwinkeln der unterschiedlichen Ausschüsse einbringen.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

Grundsätzlich werden die Reisekosten der Ausschussmitglieder von den sie entsendenden DVR-Mitgliedern bzw. sie entsendenden sonstigen Institutionen getragen. Der DVR übernimmt nur im Ausnahmefall die Reisekosten für solche Ausschussmitglieder, die auf Wunsch des DVR berufen werden (z.B. unabhängige Fachleute). Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Grundsätzen der Dienstreiseregulierung des DVR (Bundesreisekostengesetz).

## **§ 10**

### **Vergütung**

1. Die Mitarbeit in den DVR-Ausschüssen und deren Arbeitsgruppen ist Teil des Beitrages der DVR-Mitglieder zum gemeinsamen Handeln im Sinne von § 2 Abs 2 e) der DVR-Satzung. Eine Vergütung für die Ausschussmitglieder und für die auf Wunsch des DVR berufenen Personen erfolgt nicht.
2. Ausschussmitglieder dürfen honorierte Aufträge vom DVR nur mit Zustimmung des Vorstands übernehmen.

## **§ 11**

### **Zustimmung des Vorstands und Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung, beschlossen vom Vorstand am 29. März 1999 und in Kraft getreten am 1. April 1999, wurde geändert durch Vorstandsbeschluss vom 25. Oktober 2010 gemäß § 13 Abs. 3 der DVR-Satzung. Die geänderte Fassung trat ab 1. Januar 2011 in Kraft. Eine Änderung erfolgte durch Vorstandsbeschluss am 23. Mai 2014 und trat zum 01. Januar 2015 in Kraft. Die letzte Änderung wurde vom Vorstand am 27. April 2023 beschlossen, sie tritt unverzüglich in Kraft. Die Umbenennung des Ausschusses Verkehrstechnik in Verkehrsinfrastruktur wurde vom Vorstand am 17.10.2024 beschlossen.

Für den Vorstand:

gez. Manfred Wirsch  
Präsident